



## Zertifizierungsordnung

### **Notfallpsychologie (ZO-NFP)**

[zum Profil](#)

### **Fachpsychologin Notfallpsychologie (BDP) Fachpsychologe Notfallpsychologie (BDP)**

(Beschluss der Delegiertenkonferenz vom 03. Mai 2025)

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Gegenstand	2
§ 2 Voraussetzungen für die Zertifizierung	2
§ 3 Äquivalenzregelung	3
§ 4 Zertifizierung	3
§ 5 Zertifizierungsausschuss	4
§ 6 Widerspruchsverfahren	4
§ 7 Gebühren	4
§ 8 Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Aberkennung der Zertifikate	5
§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung	5
§ 10 Übergangsregelung	5
Anlage 1	6



## § 1 Gegenstand

- (1) Die vorliegende Zertifizierungsordnung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP) regelt die Vergabe des Zertifikats „Fachpsychologin Notfallpsychologie (BDP)“ bzw. „Fachpsychologe Notfallpsychologie (BDP)“.
- (2) Das Zertifikat berechtigt die zertifizierten Psychologinnen bzw. Psychologen zum Führen der qualifizierenden Bezeichnung „Fachpsychologin Notfallpsychologie (BDP)“ bzw. „Fachpsychologe Notfallpsychologie (BDP)“.

## § 2 Voraussetzungen für die Zertifizierung „Fachpsychologin/ Fachpsychologe Notfallpsychologie (BDP)“

Zur Erlangung des Zertifikats „Fachpsychologin Notfallpsychologie (BDP)“ bzw. „Fachpsychologe Notfallpsychologie (BDP)“ gelten alle in den Absätzen (1) bis (3) genannten Voraussetzungen.

- (1) Erfüllung der Bedingungen für eine Vollmitgliedschaft gemäß der Satzung des BDP.
- (2) Nachweis des Abschlusses der Weiterbildung zur Fachpsychologin Notfallpsychologie (BDP) bzw. zum Fachpsychologen Notfallpsychologie (BDP):
  - a) Theoretische Weiterbildung (Umfang und Inhalte entsprechend i.S. Anlage 1)
  - b) Praktische Weiterbildung/Berufserfahrung

Dreijährige praktische Tätigkeit in einem Berufsfeld mit notfallpsychologisch relevanten Aufgaben. Notfallpsychologische Tätigkeiten müssen explizit bescheinigt werden, z.B. in einem Arbeitszeugnis. Mindestens die Hälfte der Zeit dieser praktischen Tätigkeit muss nach Abschluss des Diplom-/ Masterstudiums in Psychologie erfolgt sein.
  - c) Lehrerfahrung

Lehr-, Seminar-, Schulungs- oder Vortragserfahrung im Bereich Notfallpsychologie mit einem Umfang von mindestens 8 Stunden. Der Nachweis kann z. B. über eine Bescheinigung des Auftrag-/ Arbeitgeber oder einen Auszug aus dem Programm der Veranstaltung erfolgen.
  - d) Fälle

Dokumentierte Betreuung von insgesamt 10 Fällen in zeitlichem Umfang von wenigstens 3 Stunden pro Fall. Mindestens drei der Fälle müssen im Mehrpersonen-Setting nachgewiesen werden.

Die Dokumentation erfolgt über das Formular des BDP (siehe Anlage 2) oder alternativ die originale, geschwärzte Fall- / Einsatzdokumentation der Trägerorganisation.



e) Fallbesprechung

Nachweis von 8 Stunden notfallpsychologischer Fallbesprechung im Einzel- oder Gruppensetting unter Anleitung einer Notfallpsychologin (BDP) oder eines Notfallpsychologen (BDP) oder einer ausgebildeten Supervisorin oder eines Supervisors. Bei Teilnahme in einem Gruppensetting müssen mindestens zwei eigene Fälle vorgestellt werden.

(3) Folgende schriftlichen Erklärungen sind abzugeben:

- a) Schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Ethischen Richtlinien der DGPs und des BDP und zur Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Ehrengerichts des BDP sowie darüber, dass die Ethischen Richtlinien und die Ehrengerichtsordnung zur Kenntnis genommen worden sind und dass die Aufklärung darüber erfolgte, dass im Falle der Aberkennung Verfahrenskosten in der in der Schieds- und Ehrengerichtsordnung genannten Höhe entstehen können.
- b) Schriftliche Erklärung, nicht nach Methoden von L. Ron Hubbard zu arbeiten.

(4) Als Beleg für die unter Abs. (2a) genannten Voraussetzungen gelten Nachweise folgender Qualifikationen:

- a) Studienleistungen im Rahmen eines Diplom-, Bachelor- oder Master-Studiengangs in Psychologie an einer anerkannten Hochschule,
- b) entsprechend äquivalente Leistungen an Aus-, Fort- und Weiterbildungsinstitutionen

Die Äquivalenzprüfung erfolgt durch den Zertifizierungsausschuss (s. Punkt 5).

### **§ 3 Äquivalenzanerkennungen**

Über die Anerkennung anderweitiger Leistungen für Zertifizierungsvoraussetzungen nach Punkt 2 Abs. 2a, c und e entscheidet der Zertifizierungsausschuss (s. Punkt 4) im Vier-Augen-Prinzip. Eine tabellarische Aufstellung sowie entsprechende Belege (Zeugnisse, Bescheinigungen, Zertifikate, aus denen die konkret gelernten Inhalte hervorgehen) über die vorgeschlagene Äquivalenz der anzuerkennenden Leistungen zu den vorausgesetzten Inhalten ist von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller vorzulegen.

### **§ 4 Zertifizierung**

- (1) Der Zertifizierungsprozess für die Fortbildungsbescheinigung und das Zertifikat werden vom BDP durchgeführt. (Der BDP informiert darüber durch eine Webseite „Zertifizierungen im BDP“)
- (2) Ein Antrag zum Zertifikat Fachpsychologin Notfallpsychologie (BDP)“ bzw. Fachpsychologe Notfallpsychologie (BDP)“ ist mit Nachweisen über die Erfüllung der Kriterien gemäß § 2 an den BDP zu übermitteln.
- (3) Der BDP überprüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und die Erfüllung des Kriteriums Vollmitgliedschaft. Der Zertifizierungsausschuss Notfallpsychologie



(ZO-NFP) übernimmt die inhaltliche Prüfung der eingereichten Nachweise zu allen weiteren Kriterien.

- (4) Der Zertifizierungsausschuss Notfallpsychologie (ZO-NFP) übernimmt die inhaltliche Prüfung der eingereichten Nachweise zu den fachlichen Kriterien, mit Ausnahme der Berechtigung zur Vollmitgliedschaft.
- (5) Bei einem positiven Ergebnis informiert der ZO-NFP den BDP innerhalb von zwei Monaten über das Ergebnis.
- (6) Der BDP vergibt nach einem positiven Prüfungsergebnis das Zertifikat.

## **§ 5 Zertifizierungsausschuss**

- (1) Der Zertifizierungsausschuss "Notfallpsychologie (BDP)" besteht in der Regel aus 3 Mitgliedern und entscheidet über die Zertifizierungsanträgen
- (2) Mitglieder des ZO-NFP werden jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren durch den Vorstand der Sektion Klinische Psychologie im BDP e.V. benannt und durch das Präsidium des Gesamtverbands BDP e.V. bestätigt.
- (3) Ernennung, Aufgaben und Entscheidungsprozesse regelt die Geschäftsordnung für den Zertifizierungsausschuss „Notfallpsychologie (BDP)“.

## **§ 6 Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen Entscheidungen des Zertifizierungsausschusses kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Vorstand der Sektion Klinische Psychologie im BDP e.V. eingelegt werden.
- (2) Widersprüche werden innerhalb von vier Wochen nach Eingang beim Sektionsvorstand an den Widerspruchsausschuss weitergeleitet.
- (3) Im Falle eines Widerspruchs wird vom Gesamtvorstand des BDP ein Widerspruchsausschuss berufen.
- (4) Der Widerspruchsausschuss besteht aus einem Mitglied des Zertifizierungsausschusses Notfallpsychologie, das bislang noch nicht mit dem Antrag befasst war, und einer Person, die der Vorstand des Gesamtverbands BDP e.V. benennt.
- (5) Entscheiden beide Mitglieder des Widerspruchsausschusses einmütig über den Widerspruch, so ist dies zugleich die Entscheidung des Widerspruchsausschusses. Votieren beide Mitglieder unterschiedlich, so wird die Entscheidung eines Mitglieds des Leitungsteams der Fachgruppe eingeholt, das bisher noch nicht am Verfahren beteiligt war; die Widerspruchentscheidung richtet sich am Ende nach einfacher Mehrheit der Stimmen.

## **§ 7 Gebühren**

- (1) Die Zertifizierung „Fachpsychologin Notfallpsychologie (BDP)“ bzw. „Fachpsychologe Notfallpsychologie (BDP)“ ist kostenpflichtig.



- (2) Die Gebühren werden vom BDP festgelegt.
- (3) Bei der Antragstellung sind die festgelegten Gebühren zu entrichten.

## **§ 8 Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Aberkennung der Zertifikate**

- (1) Das Zertifizierungsergebnis wird nach vom ZA-NFP festgestellt. Dieser stellt je nach Votum das Zertifikat bzw. die Benachrichtigung über eine negative Entscheidung des Antrags aus und überstellt das Ergebnis der antragsstellenden Person auf dem Postweg.
- (2) Die Gültigkeit des Zertifikats „Fachpsychologin Notfallpsychologie (BDP)“ bzw. „Fachpsychologe Notfallpsychologie (BDP)“ ist unbefristet.
- (3) Eine Aberkennung erfolgt:
  - a) durch das Ehrengericht des BDP e.V. auf Antrag des Gesamtvorstands bei Verletzung der ethischen Richtlinien.
  - b) auf Antrag des Gesamtvorstands bei Kenntnis von Vertragsverletzungen im Umgang mit dem Zertifikat.
- (4) Die Ausstellung von Ersatzzertifikaten ist kostenpflichtig möglich. Hierzu ist ein formloser Antrag an den BDP mit Begründung und Unterschrift nötig.

## **§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung**

Die vorliegende Zertifizierungsordnung tritt am 04.05.2025 (nach Beschluss der Delegiertenkonferenz des BDP) in Kraft und ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Ordnung gültig.

## **§ 10 Übergangsregelung**

Innerhalb einer Übergangszeit bis zum 31.12.2032 können sich Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihre Ausbildung zur Notfallpsychologin (BDP) bzw. zum Notfallpsychologen (BDP) vor dem 04.05.2025 begonnen und gemäß der Zertifizierungsordnungen „Notfallpsychologe/Notfallpsychologin (BDP)“ vom 01.01.2005 bzw. 01.01.2015 abgeschlossen haben, auf Antrag als „Fachpsychologin Notfallpsychologie (BDP)“ bzw. „Fachpsychologe Notfallpsychologie (BDP)“ zertifizieren lassen.

„Notfallpsychologen/Notfallpsychologinnen (BDP)“ nach der Zertifizierungsordnung vom 01.01.2005 müssen zur Zertifizierung als Fachpsychologin Notfallpsychologie (BDP)“ bzw. Fachpsychologe Notfallpsychologie (BDP)“ zusätzlich zum Nachweis ihres Zertifikates drei Jahre Berufspraxis innerhalb der vergangenen fünf Jahre belegen.

Die Zertifizierung ist kostenpflichtig.

Die Zertifizierungsordnung „Notfallpsychologe/Notfallpsychologin (BDP)“ vom 01.01.2015 bleibt gültig bis zum 31.12.2026.



## Anlage 1

Auszug aus der Weiterbildungsordnung zur „Notfallpsychologin (BDP) und Fachpsychologin Notfallpsychologie (BDP)“ bzw. „Notfallpsychologe (BDP) und Fachpsychologe Notfallpsychologie (BDP)“ in der Fassung vom 25.03.2025.

Nachzuweisende Weiterbildungsinhalte gemäß § 2 Abs.2a:

Die theoretische Weiterbildung umfasst sieben Themenbereiche, die für den Erhalt eines Zertifikats nachzuweisen sind.

Themenbereich	Inhalt	UE
1	<b>Grundlagen der Notfallpsychologie</b>  Allgemeine Konzepte und Begriffe (2); Notfallpsychologie und PSNV in Deutschland (10); Psychotraumatologie (6); Aktueller Stand der Forschung (6); Rechtliche Rahmenbedingungen (8)	32
2	<b>Methodenkoffer „Betroffene“</b> (Menschen, die von einem PTE <sup>1</sup> selbst persönlich betroffen sind)  <i>Stunde 0 und die ersten Stunden (14)</i> Psychische Erste Hilfe; Techniken und Methoden der psychosozialen Akuthilfe; Stabilisierungstechniken; Psychoedukation und Normalisierung; Bedürfnisse von Betroffenen nach Hobfoll; Arbeitsweise und -abläufe von PSNV-B-Teams  <i>Tag 2-30 (Notfallpsychologische Beratung) (20)</i> Interventionen der notfallpsychologischen Beratung in der Stabilisierungsphase; Systematische Ressourcenaktivierung; Konzepte der Trauerverarbeitung, Trauerrituale und Besonderheiten der Trauer in verschiedenen Kulturen und Religionen; Besonderheiten bei Gruppeninterventionen mit Betroffenen; Abgrenzung Traumatherapie; Grundzüge wichtiger psychotherapeutischer und psychiatrischer Verfahren zur heilkundlichen Behandlung von Traumafolgestörungen	34

<sup>1</sup> PTE = Potentiell Traumatisches Ereignis (Krisenereignis, Notfallereignis)



Themen- bereich	Inhalt	UE
3	<p><b>Methodenkoffer „Akteure“</b> (Menschen, die in einer Rolle/Funktion ein PTE miterlebt haben)</p> <p><i>Grundlagen (4)</i> Schutzfaktoren von professionell Beteiligten (z. B. Einsatzkräften); Zielgruppendifferenzierung; Besonderheiten bei Gruppeninterventionen;</p> <p><i>Stunde 0 und die ersten Stunden (10)</i> Bedürfnisse von Beteiligten während Einsätzen bei PTE; Besonderheiten der Einsatzbegleitung/des On-Scene-Supports; Bedürfnisse von Beteiligten nach PTE; Interventionskonzepte</p> <p><i>Tag 2-30 (18)</i> Interventionskonzepte (Einzel- und Gruppensetting) für die Tage und Wochen nach einem PTE; Hintergründe der Debriefing-Debatte; Umgang mit Themen wie Schuld, Fehler, Vorwürfe; Psychoedukation und Coping-Strategien; Konzept Moral Injuries; Beratung von Führungskräften/Verantwortlichen</p>	32
4	<b>Große Lagen</b>	16
5	<p>Strukturen und Vorgehensweisen im Katastrophenschutz, Schwerpunkt PSNV; Gesetzliche Basis (ZSKG, KatS-Gesetze); Aufbau- und Führungsorganisation bei Großeinsatzlagen/Katastrophen; Arbeitsweise der BOS in Großeinsatzlagen/Katastrophen; Profile PSNV-Führungskräfte; Rollenklarheit und Auftragsklärung; Psychosoziale Versorgungskonzepte für große Lagen; Großgruppen</p> <p><b>Kinder &amp; Jugendliche</b></p> <p>Spezielle Entwicklungspsychologie (Konzept Tod, etc.); Bindungstheorie; Altersspezifische Traumasymptome; Altersspezifisches Trauern; Konzept des „Leuchtturms“; Überblick über Angebote für Kinder/Jugendliche zur Weitervermittlung; Psychoedukation i.S.v. „parent teaching“; Spezielle Methoden bei direkter Interaktion mit Kindern; Psychoedukation angepasst für Kinder und</p>	12



Themen- bereich	Inhalt	UE
	Jugendliche; Breaking Bad News für Kinder	
<b>6</b>	<b>Spezielle Themen</b>	<b>22</b>
	Haltung, Eigenschutz, Selbstfürsorge (4) ; Suizidalität (Ätiologie, Risikofaktoren, Abklärung, Leitlinien, Erklärungsmodelle wie z.B. Präsuizidales Syndrom) (4); Ausbildung von Peer-Systemen (4); Konzeption und Management von Peer-Systemen (4); Überbringen schlechter Nachrichten (2); Menschen mit Einschränkungen/Behinderung (4)	
<b>7</b>	<b>Systeme (Wahlpflichtmodule; davon mindestens zwei Module Pflicht)</b>	<b>8</b>
	<p><i>Schule</i> (4)            Überblick schulische Strukturen für Krisen (Notfallpläne, schulische Krisenteams, schulpsychologische Kriseninterventionsteams,...); Überbringen von Todesnachrichten in Klassen; Gruppen-Arbeit mit betroffenen Klassen</p> <p><i>Unternehmen und Behörden</i> (4)            Notfallpsychologen im DGUV-Therapeutenverfahren: Abläufe, Besonderheiten Schweigepflicht, Berichterstellung; Kundenakquise als Notfallpsychologe; gegenwärtige Versorgungsstruktur für Unternehmen in Deutschland</p> <p><i>Polizei</i> (4)            Polizeigeführte Lagen, lebensbedrohliche Einsatzlagen; Besonderheiten polizeilicher PSNV-E (PSU); Zusammenarbeit polizeilicher und nicht-polizeilicher Kräfte; Rolle von Notfallpsycholog*innen in polizeilichen Systemen; Schuld und Fehler; Besondere (rechtliche) Rahmenbedingungen (z. B. Prozesse nach Schusswaffengebrauch; Legalitätsprinzip)</p>	



Themen- bereich	Inhalt	UE
	<p><i>Krankenhaus (4)</i> Krisenereignisse im Klinik-Kontext; PSNV-Systeme in Kliniken; Verschiedene Zielgruppen: Patient*innen, Angehörige, Krankenhaus-Mitarbeiter*innen; Psycholog*innen in Notfall- und Intensivmedizin</p>	
	<p><i>Krieg und seine Folgen (4)</i> Arbeit mit Flüchtlingen und akut Kriegsgeschädigten; Interkulturelle Kompetenzen</p>	
	<p><i>Bundeswehr (4)</i> Truppenpsychologie; Struktur/Aufbau: Krisenintervention im Grundbetrieb der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen bei Amts- und Katastrophenhilfe</p>	
<b>Summe:</b>		<b>156</b>